

Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten von **WEBER-HYDRAULIK GMBH**

ZWISCHEN

WEBER-HYDRAULIK GMBH
HEILBRONNER STR. 30
74363 GÜGLINGEN

--nachfolgend „Weber-Hydraulik“ genannt –

UND

-- IM FOLGENDEN ALS „LIEFERANT“ BEZEICHNET--

wird folgendes vereinbart:

PRÄAMBEL

Ziel unserer Unternehmenspolitik ist es, unseren Kunden und dem Verbraucher fortschrittliche, zuverlässige und preiswürdige Erzeugnisse anzubieten. Die Qualität der Zukaufteile hat unmittelbar Einfluss auf unsere Produkte und nimmt daher unter den Aspekten Produktsicherheit, Kundenzufriedenheit und Umweltverträglichkeit in zunehmendem Maße einen hohen Stellenwert ein. Der LIEFERANT wird seiner Verantwortung allein durch die Zusicherung der spezifikationsgerechten Lieferung im Rahmen seiner Auftragsbestätigung nicht gerecht. Deshalb bedarf es eines qualifizierten Managementsystems durch den LIEFERANTEN um unser gemeinsames Ziel von Null-Fehlern zu erreichen.

1. ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine vertrauensvolle und langfristig orientierte Zusammenarbeit mit unseren Lieferpartnern zu begründen.
- 1.2 Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend Produkte genannt)

In dieser Qualitätssicherungsvereinbarung sind die obligatorischen Festlegungen zwischen LIEFERANT und WEBER-HYDRAULIK geregelt. Zusätzlich können individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

- 1.3 Die Vereinbarung von Qualitätszielen und –maßnahmen berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängel der Lieferungen nicht.
Diese Qualitätssicherungsvereinbarung begründet keine Ansprüche aus Mangelhaftung oder Schadensersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen.

2. ANFORDERUNGEN AN DAS QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM DES LIEFERANTEN

2.1 Qualitätsmanagementsystem des LIEFERANTEN Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO/TS 16949:2002 zu entwickeln.

Grundlage hierfür ist ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2000 mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.

2.2 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

Bezieht der LIEFERANT für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte-, Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, wird er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern.

WEBER-HYDRAULIK kann vom LIEFERANTEN den Nachweis verlangen, dass der LIEFERANT sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems seines Unterlieferanten überzeugt hat.

3. AUDIT

Der LIEFERANT gestattet WEBER-HYDRAULIK, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von WEBER-HYDRAULIK erfüllen.

Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System-, Prozess-, oder Produktaudit durchgeführt werden.

Der LIEFERANT gewährt WEBER-HYDRAULIK und – soweit erforderlich – dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente.

Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des LIEFERANTEN zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

WEBER-HYDRAULIK teilt dem LIEFERANTEN das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von WEBER-HYDRAULIK Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der LIEFERANT, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und WEBER-HYDRAULIK hierüber zu unterrichten.

4. VEREINBARUNGEN ZU PRODUKT UND PROZESS

Bestellgrundlage sind Spezifikationen wie z. B. Zeichnung, Norm, Werknorm, Muster oder Katalogangaben. Die Produkte müssen dieser vereinbarten und zugesicherten Beschaffenheit entsprechen.

Der LIEFERANT wird unverzüglich prüfen, ob eine von WEBER-HYDRAULIK vorgelegte Beschreibung (z. B. Spezifikation, Lastenheft, Zeichnung, Werknorm) offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend von einem evtl. vereinbarten Muster ist. Erkennt der LIEFERANT, dass dies der Fall ist, wird er WEBER-HYDRAULIK unverzüglich vor Aufnahme des Fertigungsprozesses oder Durchführung der Leistung schriftlich verständigen.

5. INFORMATION , DOKUMENTATION, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Lieferungen nicht eingehalten werden können, informiert der LIEFERANT WEBER-HYDRAULIK hierüber unverzüglich. Der LIEFERANT wird WEBER-HYDRAULIK auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Im Interesse einer schnellen Lösung, legt der LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und –materialien (auch bei Unterlieferant)
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderungen von Prüfverfahren / -einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

WEBER-HYDRAULIK rechtzeitig zu benachrichtigen, dass geprüft werden kann, ob sich die geplante Änderung nachteilig auswirken kann.

Die Benachrichtigungspflicht entfällt im Fall von Katalogware oder Normteilen.

Der LIEFERANT wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte geordnet aufbewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 15 Jahre.

Der LIEFERANT wird WEBER-HYDRAULIK auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen gewähren und auf Anfrage kostenlos zur Verfügung stellen.

Der LIEFERANT regelt die Lenkung aller Daten und Dokumente (einschließlich externer Dokumente wie Normen und Kundenzeichnungen) in Verfahrensanweisungen und setzt diese wirksam um.

6. PLANUNG UND ÜBERWACHUNG DER FERTIGUNG UND PROZESSE

Zur Sicherstellung der Produktqualität für alle neuen oder geänderten Produkte ist eine Qualitätsplanung mit folgenden Schwerpunkten erforderlich:

- Fertigung (Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltung)
- Kapazität und Beschaffung (Maschinen, Betriebs- und Prüfmittel, Unterlieferanten, Material)
- Handhabung, Konservierung, Lagerung, Verpackung, Transport
- Umweltschutz bei Prozessen und Recycling von Produkten und Verpackung
- Zuverlässigkeitsanalyse, Produktsicherheit
- Qualitätssicherungsmethoden (z. B. FMEA, SPC, MFU, Prüfplan)

Die Qualitätsplanung muss die Bereiche Wareneingang, Fertigung, Endprüfung, Lager und Verpackung berücksichtigen.

7. ERSTMUSTER

Werden von WEBER-HYDRAULIK Erstmuster gefordert, muss ein Produktionsteile-Abnahmeverfahren (z. B. VDA – PPF) durchgeführt werden. Erstmuster müssen unter Serienbedingungen hergestellt werden. Es sind alle in den Spezifikationen angegebenen Merkmale, der Werkstoff, die mechanischen Eigenschaften und ggf. die Funktion zu bemustern.

Weitere Erstmuster sind erforderlich bei:

- Verlagerung der Produktionsstätte oder Wechsel von Unterlieferanten
- Änderung der Spezifikation
- Änderung von Produktionsverfahren oder Produktionsmittel

Die Anzahl der Erstmuster beträgt drei bis zehn Stück im Regelfall. Wenn mehrere gleiche Vorrichtungen, Guss- oder Pressformen, Gesenke oder Matrizen benutzt werden, wird mindestens je ein Muster benötigt.

Bei Teilen aus einer Vielfachform ist je Formnest ein Teil erforderlich.

Die Lieferung von Serienteilen darf erst nach Erstmusterfreigabe durch WEBER-HYDRAULIK erfolgen.

8. KENNZEICHNUNG, RÜCKVERFOLGBARKEIT

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit WEBER-HYDRAULIK getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen.

Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile / Produkte / Chargen gewährleistet sein.

9. WARENEINGANGSPRÜFUNG BEI WEBER-HYDRAULIK

Aufgrund dieser Vereinbarung und der vom Lieferanten vorzunehmenden Qualitätsprüfungen ist WEBER-HYDRAULIK zukünftig berechtigt, Lieferungen des LIEFERANTEN bei Wareneingang lediglich auf Menge, Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen.

Die Haftung des Lieferanten für Qualitätsmängel bzw. Produktfehler verändert sich hierdurch nicht. Der Lieferant verzichtet jedoch insbesondere auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

10. BEANSTANDUNGEN, MAßNAHMEN

Grundsätzlich dürfen an WEBER-HYDRAULIK nur Produkte ohne Qualitätsabweichungen geliefert werden. Kann der LIEFERANT im Ausnahmefall keine spezifikationsgerechte Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von WEBER-HYDRAULIK erholen. Wird eine Sonderfreigabe durch WEBER-HYDRAULIK erteilt, ist die Ware mit einer Kopie dieser Sonderfreigabe anzuliefern.

Werden von WEBER-HYDRAULIK Mängel festgestellt, werden diese dem Lieferanten in ordnungsgemäßem Geschäftsgang angezeigt, und zurückgeliefert. Der LIEFERANT wird dann unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, und WEBER-HYDRAULIK kurzfristig die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form eines Reports (z. B. 8 D-Report) mitteilen.

Drohen durch Anlieferung von nicht spezifikationsgerechten Produkten Fertigungsunterbrechungen bei WEBER-HYDRAULIK oder dessen Kunden, muss der LIEFERANT in Abstimmung mit WEBER-HYDRAULIK durch geeignete, von ihm zu tragende, Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonder-schichten, Eiltransporte, usw.)

11. UMWELTSCHUTZ, ARBEITSSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu wird die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltschutzmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 erwartet.

12. GEHEIMHALTUNG

Die Vertragspartner werden alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen des anderen Vertragspartners, die ihnen auf Grund dieser Vereinbarung und ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden.

Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird mit Wirkung zum _____ und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

13.2 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Sollten Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.

Güglingen , _____

WEBER-HYDRAULIK GMBH

LIEFERANT: